

Die Einwohnergemeinde Zeiningen erlässt folgendes



REGLEMENT
ÜBER DAS FRIEDHOF- UND
BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDE ZEININGEN

Das Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2008.

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT

I. GRUNDSATZ

1. Grundlage
2. Aufsichtsbehörde, Kommission
3. Vollzug

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

4. Bestattungszeit
5. Bestattungsort, Berechtigung
6. Anordnungen zur Bestattung
7. Bestattungsordnung
8. Einsargung, Grabkreuz
9. Erdbestattung, Transport, Aufbahrung
10. Kremation, Urnenbeisetzung
11. Bestattungskosten, Leistungen der Gemeinde, Rückerstattung
12. Gräberverzeichnis
13. Allgemeines Verhalten

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

14. Möglichkeiten der Beisetzung
15. Zusätzliche Urnenbeisetzung
16. Aufhebung der Grabfelder
17. Zuweisung der Grabfelder

B. Reihengräber

18. Grabmasse

C. Grabmäler

19. Grabkreuz
20. Bewilligungspflicht
21. Spezialvorschriften
22. Werkstoffe

- 23. Form, Gestaltung
- 24. Grösse, Platzierung
- 25. Aufstellung der Grabmäler
- 26. Unterhaltspflicht

D. Grabeinfassungen

- 27. Art der Einfassung
- 28. Kosten

E. Grabbepflanzungen

- 29. Individuelle Grabbepflanzung
- 30. Grabfonds
- 31. Vernachlässigung des Unterhalts
- 32. Abfälle, leere Gefässe

F. Urnenplattengrab

- 33. Urnenplattengrab

G. Gemeinschaftsgrabfeld

- 34. Gemeinschaftsgrab

IV HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

- 35. Haftung
- 36. Schadenersatz
- 37. Strafbestimmungen

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 38. Übergangsbestimmungen
- 39. Reglementsänderungen
- 40. Inkrafttreten, Aufhebung alter Vorschriften

REGLEMENT

I. GRUNDSATZ

	Art. 1
Grundlage	Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.
	Art. 2
Aufsichtsbehörde, Kommission	Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.
	Art. 3
Vollzug	Mit dem Vollzug der nachstehenden Bestimmungen können das Bestattungsamt (Administratives) sowie der Werkhof beauftragt werden.

II. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

	Art. 4
Bestattungszeit	Das Bestattungsamt setzt die Zeit der Bestattungen nach Rücksprache mit den Angehörigen und den Glaubensgemeinschaften fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.
	Art. 5
Bestattungsort, -berechtigung	Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zeiningen haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Für nicht in Zeiningen wohnhaft und besteuert gewesene Personen werden eine Grabplatzgebühr und die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für die Bestattungen ist die Einwilligung des Gemeinderates einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr reduziert werden (z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde gewohnt oder sonst besondere Beziehungen zur Gemeinde Zeiningen hatte).
	Art. 6
Anordnungen zur Bestattung	Die Art der Bestattung richtet sich nach der vom Verstorbenen, zu Lebzeiten, getroffenen Anordnung. Dem Bestattungsamt können zu Lebzeiten verfügte Anordnungen zur Aufbewahrung übergeben werden.

Ist keine Anordnung bekannt, teilen die Angehörigen bei der Anzeige des Todesfalles dem Bestattungsamt mit, ob Erdbestattung oder Urnenbestattung/Kremation gewünscht wird. Verstorbene ohne Angehörige werden beim Fehlen einer entsprechenden Verfügung kremiert und die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 7

Bestattungs-
ordnung

Die Bestattungsordnung wird vom Gemeinderat in Absprache mit den Glaubensgemeinschaften festgesetzt.

Art. 8

Einsargung,
Grabkreuz

Dem vertraglich beauftragten Bestattungsinstitut obliegt die Zustellung des Sarges ins Trauerhaus und die Einsargung des Leichnams. Die Wahl des Sarges wird zwischen dem Bestattungsinstitut und den Angehörigen abgesprochen.

Das Grabkreuz wird von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in der vorgeschriebenen Form angefertigt.

Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Grabkreuz zu stellen.

Art. 9

Erdbestattung,
Transport,
Aufbahrung

Der Transport einer Leiche zum Friedhof bzw. zum Krematorium erfolgt durch ein offizielles Leichenauto. Der Zeitpunkt wird mit den Angehörigen vereinbart.

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht besondere Gründe dies verbieten. Der Schlüssel kann auf der Gemeindekanzlei abgeholt werden.

Art. 10

Kremation
Urnenbeisetzung

Die Kremationszeit wird vom Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt. Die Urne ist von den Angehörigen beziehungsweise vom Beauftragten zur angegebenen Zeit abzuholen. Sie ist spätestens eine Stunde vor der Beisetzung auf den Friedhof zu überbringen.

Es besteht die Möglichkeit, diese bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum aufzubewahren.

Art. 11

Bestattungskosten,
Leistungen der
der Gemeinde,
Rückerstattung

Beim Todesfall einer in Zeiningen wohnhaften Person übernimmt die Gemeinde Zeiningen folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung:

- a) Pauschalbetrag an die Transportkosten
- b) Pauschalbetrag an die Kremationskosten (inkl. Urne)

- c) das Grabgeläute
- d) die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- e) die Öffnung und das Zudecken des Grabes
- f) die Beisetzung der Leiche bzw. der Urne
- g) die Nummerierung des Grabes
- h) das Grabkreuz
- i) die Trittplatten zwischen den Gräbern
- j) die immergrüne Bepflanzung gemäss Anhang
- k) die Räumung des Grabes

Die Pauschalbeträge werden vom Gemeinderat im Gebührenanhang festgelegt.

Art. 12

Gräberverzeichnis Das Bestattungsamt führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Beisetzungsplan. Jedes Grab wird mit einer Nummer versehen.

Art. 13

Allgemeines Verhalten Der Friedhof ist täglich für jedermann zugänglich. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- a) das Lärmen und Spielen
- b) das Mitführen von Fahrrädern
- c) das Mitführen und Laufenlassen von Hunden
- d) das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. GRABSTÄTTEN

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 14

Möglichkeiten der Beisetzung Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Friedhofplan.

Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (Erwachsene bzw. Kinder ab 8. Lebensjahr)
- b) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen für Kinder unter 8 Jahren
- c) Reihengräber für Urnen (Erwachsene)
- d) Plattengräber für Urnen
- e) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

Art. 15
 Zusätzliche Urnenbeisetzung Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch im Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen, es sei denn, im Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen. (Art. 14 e). Während der letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes (25 Jahre) sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Art. 16
 Aufhebung der Grabfelder Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen innert einer angemessenen Frist zu entfernen, in der Regel 3 Monate. Nach dieser Frist wird das Feld durch die Gemeinde geräumt.

Art. 17
 Zuweisung der Grabfelder Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

B. Reihengräber

Art. 18
 Grabmasse Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg) m ¹	Breite m ¹	Tiefe m ¹
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	2.40	1.00	1.50
Kinder unter 8. Lebens- jahr	1.80	1.00	1.50
Reihen- und Plattengräber für Urnen, für Erw.	1.80	1.00	0.80

C. Grabmäler

(siehe auch Anhang; B zu diesem Reglement)

Grabkreuz	<p>Art. 19</p> <p>Bis zur Aufstellung eines Grabmals wird auf jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz gesetzt.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 20</p> <p>Das Aufstellen oder Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung. Dem Gemeinderat ist vor der Anfertigung eine Zeichnung, M 1 : 10, mit genauem Beschrieb über Werkstoff, Bearbeitung und Beschriftung vorzulegen.</p> <p>Das Bestattungsamt kann vorschriftswidrige Grabmäler zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen abändern oder entfernen lassen.</p>
Spezialvorschriften	<p>Art. 21</p> <p>Kann auf dem Grabmal keine Inschrift angebracht werden, z. B. bei Kreuzen oder speziell künstlerisch gestalteten Grabmälern, kann eine zusätzliche, liegende Schriftplatte bis max. 0.06 m² verlegt werden. Diese ist bewilligungspflichtig.</p>
Werkstoffe	<p>Art. 22</p> <p>Zugelassen sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalk, Granit, Gneis und Serpentin.</p> <p>Ein Grabmal darf nicht aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzt sein und muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.</p>
Form, Gestaltung	<p>Art. 23</p> <p>Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein.</p> <p>Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.</p> <p>Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen diskret anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>
Grösse, Platzierung	<p>Art. 24</p> <p>Die zulässige Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.</p>

Aufstellung der Grabmäler

Art. 25
Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:
a) auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung
b) auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Um die Störung von Bestattungen zu vermeiden, dürfen die Grabmäler nur nach Absprache mit der Gemeinde (Bestattungsamt/Werkhof) gesetzt werden.

Unterhaltungspflicht

Art. 26
Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 35/36). Schiefstehende Grabmäler sind aufzurichten.

Wenn Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

D. Grabeinfassungen

Art der Einfassung

Art. 27
Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien ist nicht gestattet.

Die Reihengräber werden, nachdem sich die Erde gesetzt hat, von der Gemeinde mit seitlichen Einfassungen aus Schrittplatten versehen. Bei den Erdbestattungsreihengräbern wird zusätzlich auf der Grabmalrückseite ein Immergrünstreifen gesetzt. Diese Einfassungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Kosten

Art. 28
Die Kosten der Pflanzenumrandung bei Reihengräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.

E. Grabbepflanzungen

Individuelle Grabbepflanzung

Art. 29
Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

Das Gesamtbild des Friedhofs störende Pflanzen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher etc.). Sträucher und Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege oder

Individuelle Grabbepflanzung (Fortsetzung) Anlagen beeinträchtigen oder die Namen der Verstorbenen auf den Grabmälern unerkennbar machen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht oder nur ungenügend, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofverantwortlichen ausgeführt.

Art. 30

Grabfonds Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Abgabe übernommen werden. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

Art. 31

Vernachlässigung des Unterhalts Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner immergrüne Pflanzen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 32

Abfälle, leere Gefässe Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen

F. Urnenplattengrab

Art. 33

Urnenplattengrab Das Urnenplattengrab ist mit einer einheitlichen Grabplatte versehen, die von einer immergrünen Bepflanzung umgeben ist. Die Platte enthält in vorgeschriebener Schriftgrösse Namen und Lebensdaten des (der) Verstorbenen. Die Platte und die Beschriftung werden auf Kosten der Angehörigen angebracht.

Auf dem Urnenplattengrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Es können vorübergehend Blumensträusse in Steckvasen oder Gebinde angebracht werden. Auf der die Platte umgebenden Grünfläche dürfen keine Gegenstände, Blumenschalen oder Trockengebinde platziert werden.

Für den Unterhalt ist eine Gebühr zu entrichten (siehe Gebührenanhang).

G. Gemeinschaftsgrabfeld

Art. 34

Gemeinschaftsgrab Das Gemeinschaftsgrab dient der namenlosen Beisetzung. Am Beisetzungsort gibt es keine Kennzeichnung. Eine Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal ist nicht möglich. Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld müssen verrottbare Urnen verwendet werden.

Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumenschmuck, Kränze, Gebinde und Gefässe nach der Beisetzung während vier Wochen am Ort der Beisetzung niedergelegt werden.

In der Folge dürfen weitere Blumenspenden, Kerzen usw. nur an dem hierfür speziell bezeichneten Platz und nicht am Beisetzungsort niedergelegt werden. Eine Gemeinschaftsgrabstelle ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenanhang).

IV. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

	Art. 35
Haftung	Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.
	Art. 36
Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind umgehend dem Bestattungsamt zu melden.
	Art. 37
Strafbestimmungen	Eine Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

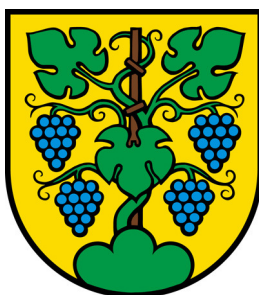
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Art. 38
Übergangsbestimmungen	Für die Erdbestattungsgräber bis Nr. 451, Jahr 2000 gilt bis zu Ihrer Räumung noch das alte Friedhof- und Bestattungsreglement vom 27.06.1980.
	Art. 39
Reglementsänderungen	Für Reglementsänderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig. Für alle anderen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig (Gebühren, Ausnahmegewilligungen etc.)
	Art. 40
Inkrafttreten/-Aufhebung alter Vorschriften	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Zeiningen vom 27.06.1980 wird durch dieses Reglement aufgehoben.

FÜR DIE EINWOHNERGEMEINDE

Der Vizeammann:

Der Gemeindeschreiber:

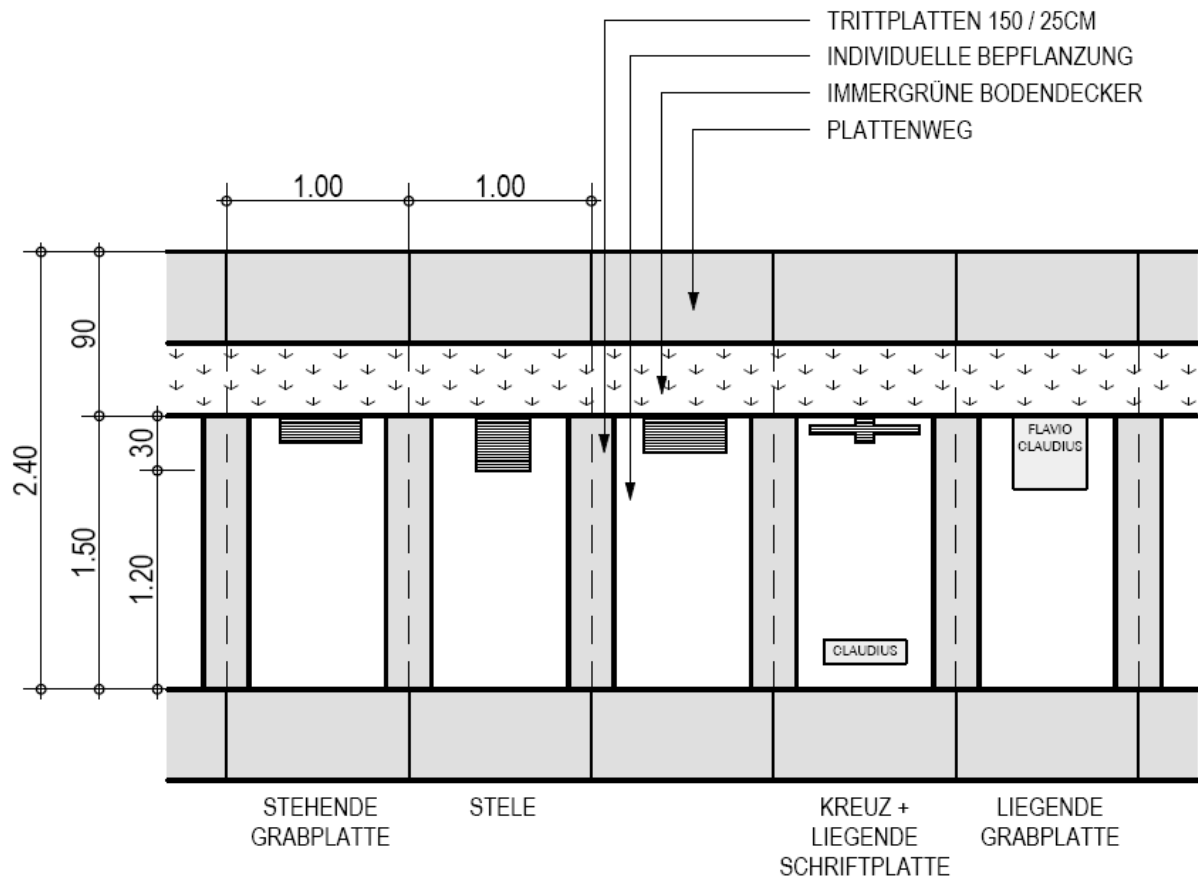


ANHANG
ZUM FRIEDHOF-
UND
BESTATTUNGSREGLEMENT

GRABMÄLER UND GRABGESTALTUNG

- **Reihengräber-Erdbestattungen für Erwachsene sowie für Kinder ab 8. Lebensjahr**

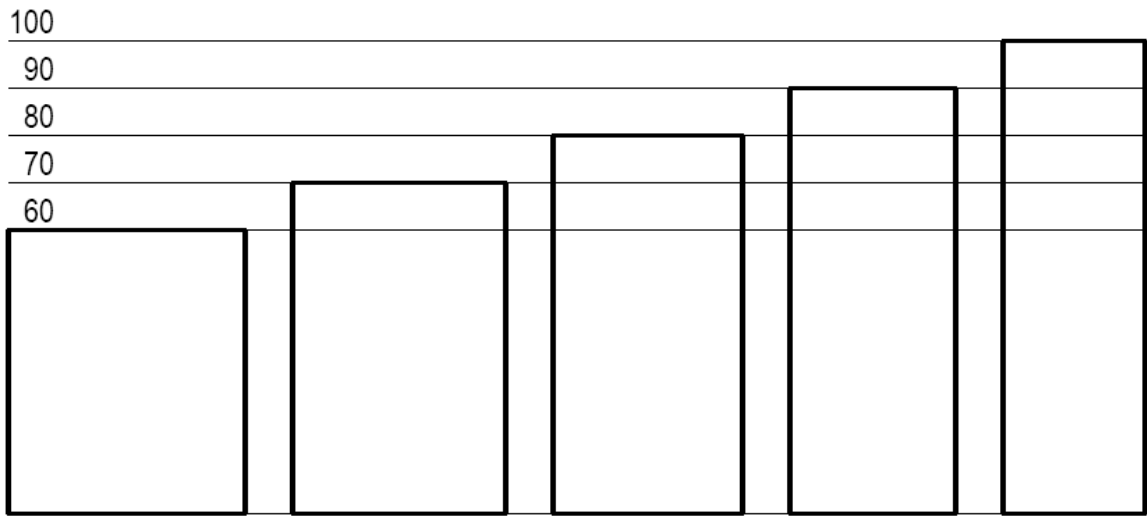
Detail Grabgestaltung:



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

Stehende Grabmäler:



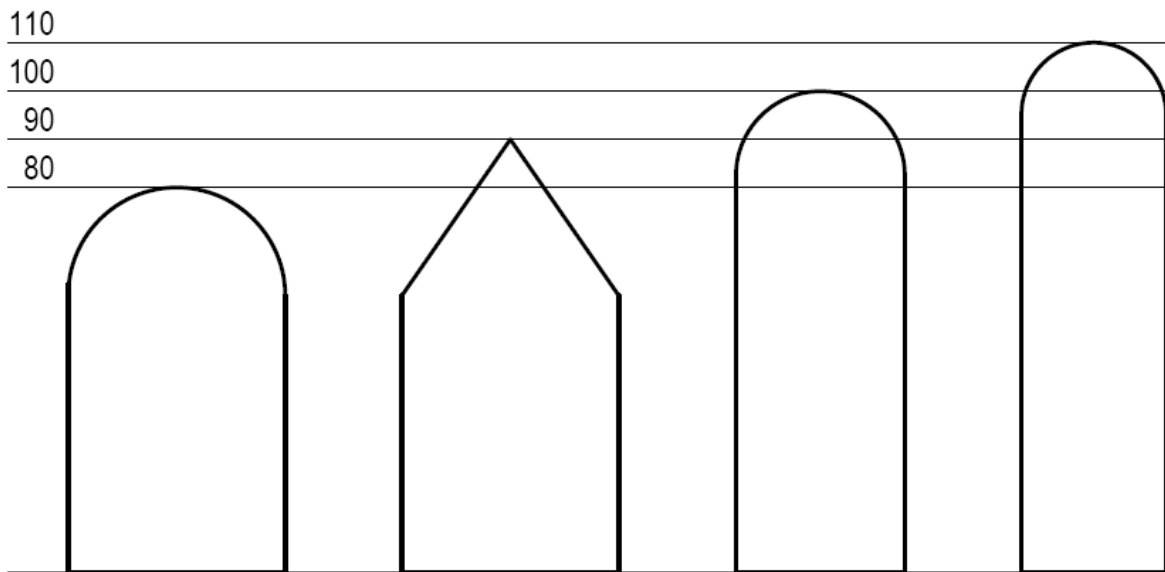
Var. 1
50/60 cm
mind.
12 cm stark

Var. 2
45/70 cm
mind.
12 cm stark

Var. 3
40/80 cm
mind.
12 cm stark

Var. 4
35/90 cm
mind.
14 cm stark

Var. 5
30/100 cm
20 - 30 cm
stark



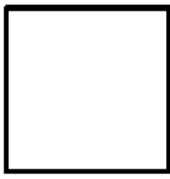
Var. 6
45/80 cm
mind.
12 cm stark

Var. 7
45/90 cm
mind.
12 cm stark

Var. 8
35/100 cm
mind.
14 cm stark

Var. 9
30/110 cm
20 - 30 cm
stark

Liegende Platten:



Var. 1
40/40 cm

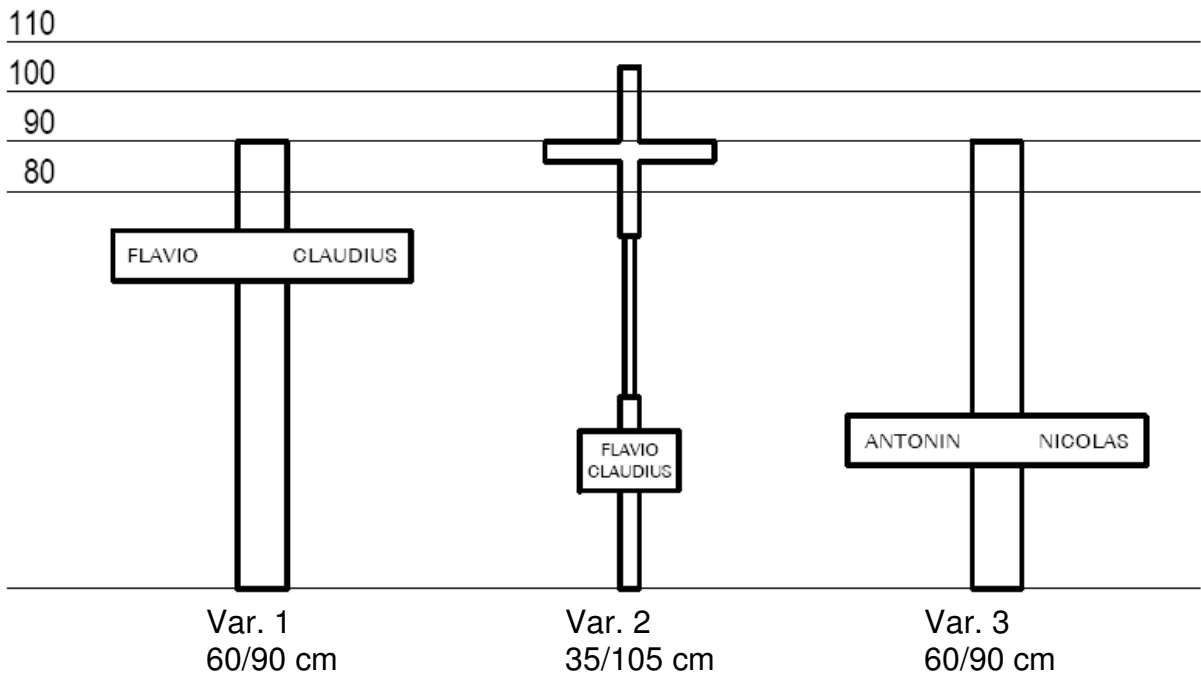


Var. 2
40/50 cm



max. Gefälle der Platte 5%
Stärke mind. 10 cm

Kreuze:

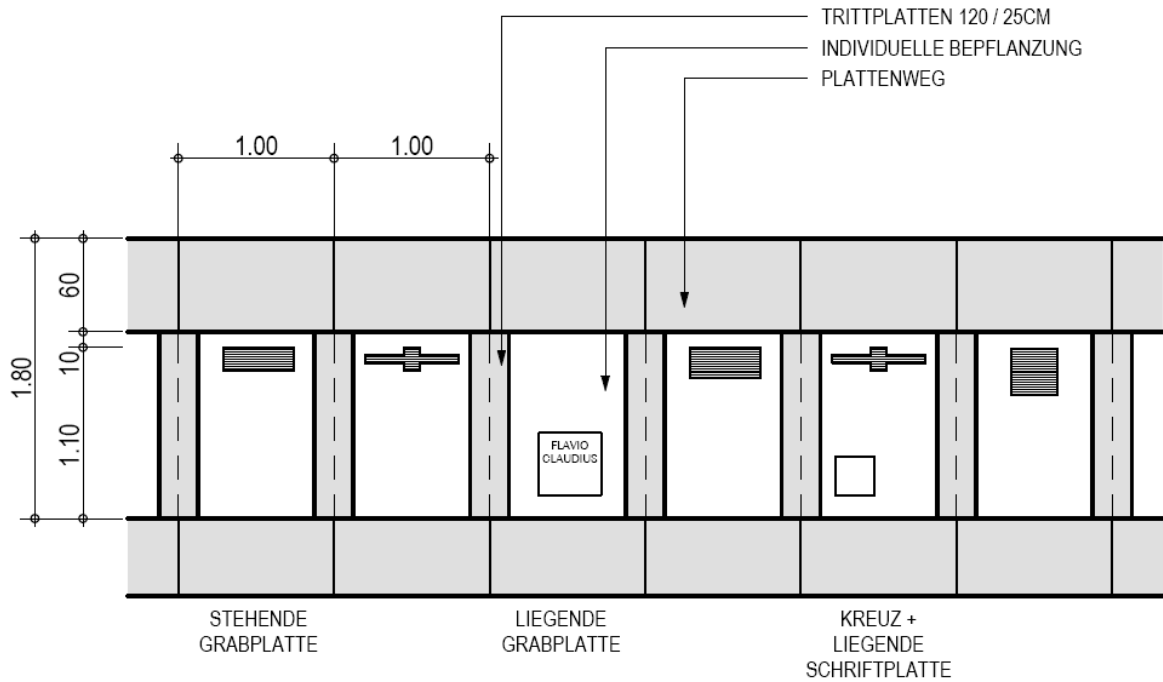


Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0.06 m²).

Je niedriger das Kreuz, umso breiter, je höher, umso schmaler muss seine Form sein.

- **Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen sowie**
- **Reihengräber Urnen für Erwachsene sowie für Kinder ab 8. Lebensjahr (UR)**

Detail Grabgestaltung

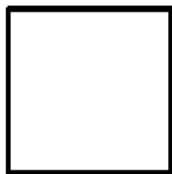


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegende Platten:

Grundmasse der liegenden Platten:



Var. 1
40/40 cm

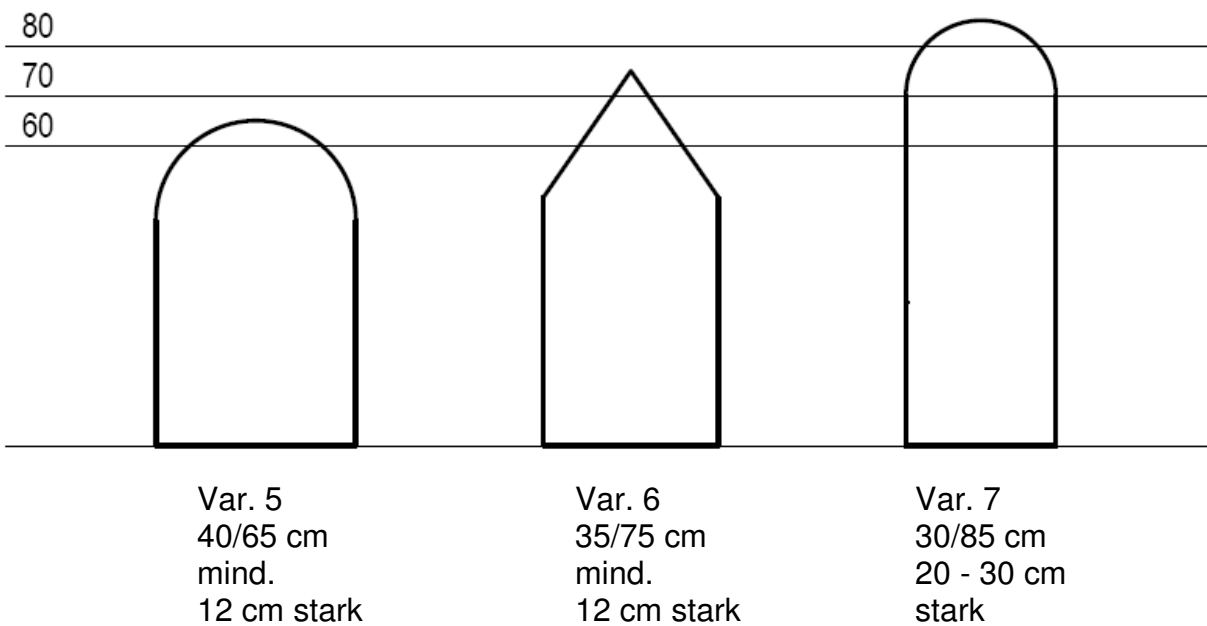
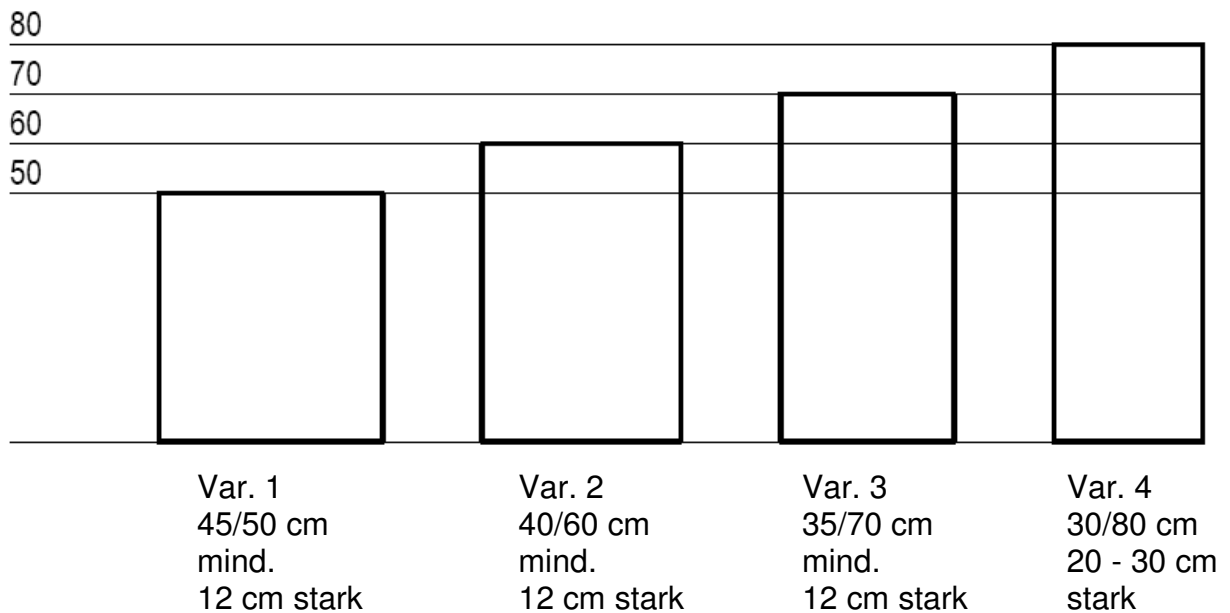


Var. 2
40/50 cm



max. Gefälle der Platte 5%
Stärke mind. 10 cm

Stehende Grabmäler:



Kreuze auf Urnenreihengräbern: Höhe maximal 85 cm
Breite maximal 60 cm

Je niedriger das Kreuz, umso breiter, je höher, umso schmaler muss seine Form sein.

Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0.06 m²)

- Urnenplattengräber

Detail Grabgestaltung
(siehe Art. 33)

